



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2022-590606/13-NE

Bearbeiter/-in: Mag. Daniel Brandstetter
Tel: 0732 731301-72400
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 16.01.2023

**ÖBB Infrastruktur AG, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz;
ÖBB-Strecke Linz/Urfahr – Aigen/Schlägl / Abschnitt
Walding-Rottenegg; Errichtung einer Ersatzstraße zur
Auflassung von Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km
11,660 bis Bahn-km 11,877**

- **Neubau Durchlassobjekt „Leitnerbach 1“, Bereich
Weidenstraße b. Bahn-km 11,677**
- **Neubau Durchlassobjekt „Leitnerbach 2“ im Bereich
der Privatstraße „Rath“**
- **Neubau Inundationsdurchlass im Bereich Hagerweg;
wasserrechtliche Bewilligung
naturschutzrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die ÖBB Infrastruktur AG, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz, beantragte unter Vorlage von Einreichunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von Straßen und Durchlässen (Ersatzstraße zur Auflassung von Eisenbahnkreuzungen, Bahn-km 11,660 bis Bahn-km 11,877, Neubau Durchlassobjekt „Leitnerbach 1“ im Bereich Weidenstraße b. Bahn-km 11,677, Neubau Durchlassobjekt „Leitnerbach 2“ im Bereich der Privatstraße „Rath“ und den Neubau Inundationsdurchlass im Bereich Hagerweg) im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Leitnerbaches.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Zusammenkunft (Treffpunkt):

Marktgemeindeamt Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding

**Datum:
Montag, den 6. Februar 2023**

**Zeit:
um 10.00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Beschreibung des Vorhabens

Um zwei bestehende Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km 11.660 u. km 11.877 auflassen zu können und eine neue Ersatz-Eisenbahnkreuzung in Bahn.-km 11.748 errichten zu können, sind im Bereich ÖBB-km 11.660 – 11.900 folgende Maßnahmen geplant:

- Verschwenkung der „Mühlkreisbahnstraße“ (=Ac 1), rechts der Bahn mit einer Länge von rd. 224 m
- Neubau von ERSATZ-Straßen (=Ac 2 und Ac 3), rechts der Bahn mit einer Länge von rd. 103 m und Länge von rd. 160 m
- Neubau Privat-Straße „Rath“ mit einer Länge von rd. 59 m, rechts der Bahn
- DL-„Leitnerbach 1“, DL-Leitnerbach 2“ u. Inundations-DL
- Versickerungs-Becken

Nähere technische Details sind den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt – Einreichplanung Wasser- und Naturschutzrecht – des Dipl.-Ing. Wolfgang Stefanziosa, Zivilingenieur für Bauwesen, Kampfmüllerweg 29, 4040 Linz, vom Juni 2022	
Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz Marktgemeindeamt Walding Hauptstraße 19 4111 Walding	Zeitraum: Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 38, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959; BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

§§ 10 Abs. 1 Zif. 2 iVm Abs. 2 Zif. 2 lit.f, 41 und 48 Abs.1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (OÖ NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, i.d.g.F

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Walding
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tage vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Margarete Neundlinger

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahr-umgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17:00 Uhr, Mi. 7:00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr